

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 23. April 1931.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B. H. P. Nr. (5)
Gemeinde Horgen

Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
TBA
PBG
Horgen
0133-0005

850. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 15. Juli 1930 unterbreitete der Gemeinderat Horgen eine Vorlage über die vom Großen Gemeinderat am 30. Mai 1930 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der verlegten Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, I. Klasse, Nr. 1, von der Gasfabrik bis zum Niveauübergang der S.B.B. und ersucht um deren regierungsrätliche Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes.

Die Frist für das Begehren, obigen Beschluß des Großen Gemeinderates gemäß Artikel 5 der Gemeindeordnung einer Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wurde nicht benützt. Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen sind innert der im Amtsblatt Nrn. 46 und 47 publizierten Einsprachefrist keine Rekurse eingegangen, sodaß der Genehmigung der Vorlage in dieser Hinsicht nichts entgegen stand.

Die Vorlage mußte dem Gemeinderat im November 1930 nochmals zugestellt werden, damit einige Ergänzungen technischer Natur vorgenommen werden konnten. Mit Schreiben vom 23. März 1931 wurde die bereinigte Vorlage wieder zugestellt.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Horgen wurde durch Regierungsratsbeschluß vom 28. Januar 1926 dem Baugesetz vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Absatz 2, unterstellt.

Für diese neu erstellte Teilstrecke der Seestraße sind Baulinien mit einem Abstand von 26 m in Aussicht genommen; die Straßenbreite samt Trottoiren beträgt 13 m. Für die Niveaulinie gilt das heutige Längenprofil der Straße, das ein Maximalgefälle von 4,95% aufweist. Soweit das angrenzende Gebiet nicht überbaubar ist, sind die Baulinien im Sinne von § 10 des Baugesetzes als „ideelle Baulinien“ vorgesehen. Es empfiehlt sich, für die einmündenden Seitenstraßen die Baulinien ebenfalls bald festzusetzen.

Der Genehmigung der vorgelegten Bau- und Niveaulinien steht nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Horgen aufgestellten Bau- und Niveaulinien für die neue Seestraße zwischen Gasfabrik und Bahnübergang (Hauptverkehrsstraße E, I. Klasse, Nr. 1) werden entsprechend den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 23. April 1931.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Paul Keller